

# BUND DEUTSCHER KARNEVAL – Steuerausschuss

Mai 2020 (Deutsche Fastnacht Nr. 123)

## Gemeinnütziger Verein und die Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz

Der Steuerausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und ausgesuchte Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit.

### I. Rechtsgrundlagen

Umsatzsteuergesetz i. d. F. vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746;

Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) v. 01.10.2010 (BStBl I S. 846), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben v. 17.07.2019 (BStBl I S. 835, Abschnitte 9.1, 9.2, 9.3 und 9.5 UStAE;

### II. Überblick

Grundsätzlich ist ein gemeinnütziger Verein in den Sparten „Ideeller Tätigkeitsbereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, womit die nachstehend genannten Grundsätze mit der Bezeichnung „Unternehmer“ uneingeschränkt anzuwenden sind.

Unternehmer, die im Inland ansässig sind, werden nach § 19 (1) S.1 UstG nicht zur Umsatzsteuer herangezogen, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

### III. Gesamtumsatz

Ausgangswert für die Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 19 (3) UstG ist die Summe aller vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze i.S. des § 1 (1) Nr. 1 UstG. Dazu zählen alle Umsätze, die im Rahmen des Unternehmens

erfolgen, d.h. auch die sogenannten Hilfsumsätze (ohne Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens), jedoch nicht die „Haupt-einnahmen“ des ideellen Bereiches, Spenden und Mitgliedsbeiträge, da diese nicht steuerbar i.S. §1 (1) Nr. 1 UstG sind.

### IV. Umsatzgrenzen

**a) (Vorjahres-) Umsatzgrenze 22.000 € ab 01.01.2020 (bis 2019 = 17.500 €.**  
Die Umsatzgrenze von 22.000 € stellt eine der zwei Begrenzungen dar, die für die Anwendung des § 19 (1) UstG nicht überschritten werden dürfen. Sie bezieht sich auf den nach § 19 (1) S. 2 UstG berechneten Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres (z.B. 2019 = 22.000 €). Dadurch soll erreicht werden, dass der Unternehmer bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres darüber Kenntnis hat, ob von ihm aufgrund der ermittelten Umsatzgrenze von 22.000 € Umsatzsteuer erhoben wird oder nicht.

Das Abstellen auf den Vorjahresumsatz setzt voraus, dass im vorangegangenen Kalenderjahr Umsätze i.S. des § 1 (1) Nr. 1 UstG erzielt worden sind und eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wurde. Nimmt dagegen ein Unternehmer seine Tätigkeit erst im Laufe eines Jahres neu auf, kann auf einen Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres nicht zurückgegriffen werden. Bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist auf den Gesamtumsatz abzustellen, der voraussichtlich im Jahr des Beginns der Tätigkeit erzielt wird, wobei allein die Umsatzgrenze von 22.000 € und nicht etwa die Umsatzgrenze

von 50.000 € maßgebend ist. Übt der Unternehmer seine Tätigkeit nur während eines Teils des (Vor)Kalenderjahres aus, ist der tatsächliche Gesamtumsatz (Vorjahr) in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen und für die Beurteilung des Folgejahres zu Grunde zu legen (Abschn. 19.3 (3) UStAE).

#### **b) Umsatzgrenze von 50.000 €**

Für die Nichterhebung der Umsatzsteuer ist außerdem Voraussetzung, dass der unter Berücksichtigung des § 19 (1) S. 2 UstG ermittelte Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei der Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer seine Tätigkeit im Laufe des Jahres erheblich ausweitet. Wenn nach diesen Umständen ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer von nicht mehr als 50.000 € zu erwarten ist, soll dieser Betrag nach Abschn. 19.1 (3) S. 4 UStAE auch dann maßgebend bleiben, wenn der tatsächliche Umsatz zuzüglich Steuer im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 € überschreitet. Auf Verlangen des Finanzamts muss der Unternehmer die Verhältnisse darlegen, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird (19.1 (3) S. 7 UStAE).

#### **c) Zusammenwirken der beiden Umsatzgrenzen**

Die Umsatzsteuer wird gemäß § 19 (1) 1 UstG nur dann nicht erhoben, wenn beide Umsatzgrenzen nicht überschritten werden. Dabei kann das Abstellen auf den Vorjahresumsatz – gerade bei stark schwankenden Umsätzen – dazu führen, dass in einem Jahr die Umsatzsteuer zu erheben ist und im darauffolgenden wieder nicht.

#### **d) Maßgebender Umsatz für die Prüfung der Umsatzgrenzen**

Maßgebender Umsatz im Sinne beider Umsatzgrenzen ist gem. § 19 (1) S. 2 UstG stets der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz. Diesem, nur für Zwecke des § 19 (1) UstG zu ermittelnden, besonderen Gesamtumsatz ist für die Prüfung beider Bemessungsgrößen noch die darauf entfallende Steuer hinzuzurechnen. Die Umsatzgrenzen sind deshalb nicht als Netto-, sondern als Bruttobeträge zu verstehen. Daher kommt es auch nicht darauf

an, ob der Unternehmer seine Umsätze mit dem Regelsteuersatz oder mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern hat.

## **V. Die wichtigsten Rechtsfolgen der Kleinunternehmerregelung**

### **1. Nichterhebung der Steuer**

Nach § 19 (1) UstG wird die für Umsätze i.S. des § 1 (1) Nr. 1 UstG geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben.

### **2. Verbot des gesonderten Ausweises der Umsatzsteuer in einer Rechnung**

Die Vorschrift des § 14 (4) UstG über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung findet keine Anwendung, wenn die Steuer gem. § 19 (!) UstG unerhoben bleibt. Der Kleinunternehmer darf daher in seinen Rechnungen keinen Steuerbetrag gesondert ausweisen. Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag, § 14 (2) UstG.

### **3. Nichtanwendung der Vorschriften über den Vorsteuerabzug**

Bei Kleinunternehmern finden die Vorschriften über den Vorsteuerabzug keine Anwendung. Diese Unternehmer können die ihnen von anderen Unternehmen für Lieferungen und sonstige Leistungen für ihr Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; dies gilt ebenso hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer.

### **4. Kleinunternehmer bleiben zur Rechnungsausstellung verpflichtet**

Kleinunternehmer i.S. von § 19 (1) S. 4 UstG haben sämtliche umsatzsteuerlichen Verpflichtungen, von denen von denen sie nicht nach § 19 (1) S. 4 UstG entbunden sind, zu erfüllen. Dazu zählt neben der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung vor allem die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung; der Kleinunternehmer ist nur vom gesonderten Umsatzsteuerausweis nach § 14 (4) UstG sowie

von der Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 14a (1, 3 und 7) UstG befreit. Ein Hinweis in der Rechnung „Gem. § 19 (1) UstG wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen“ kann manche Zweifel beseitigen. Ferner sind die ausgestellten Rechnungen nach § 14b (1) UstG zehn Jahre aufzubewahren.

5. Bei Auslandsbeziehungen (EU-Erhebungsgebiet oder Drittland) bzw. bei der Verwendung einer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilten USt-Identifikationsnummer nach § 27a UstG sind besondere Regelungen zu beachten.

## VI. Option zur Regelbesteuerung

Der Kleinunternehmer hat die Möglichkeit, nach § 19 (2) UstG auf die Anwendung des § 19 (1) UstG zu verzichten; dies muss er dem Finanzamt gegenüber erklären. Er wird dann wie ein der Regelbesteuerung unterliegender Unternehmer behandelt und hat die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug geltend zu machen und Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis zu erteilen.

### 1. Form und Frist für die Optionserklärung

Für die Erklärung nach § 19 (2) UstG ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die Verzichtserklärung kann auch durch die Abgabe einer Steuererklärung, die bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung abgegeben wird, erfolgen. Die Erklärung gilt von Beginn desjenigen Kalenderjahres an, für das der Unternehmer sie abgegeben hat und bindet ihn für fünf Jahre (§ 19 (2) S. 2 UstG). Für die Zeit nach Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist kann der Unternehmer die Erklärung nur mit Wirkung zum Beginn des dann folgenden Kalenderjahres widerrufen (Bindungsdauer i.S. § 19 (2) S. 3 UstG). Die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes (Option) bedarf keiner Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

## 2. Rechtsfolgen einer Option

Der Verzicht auf die Anwendung des § 19 (1) UstG führt zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Gesetzes vom Beginn des Kalenderjahres an, für das der Unternehmer die Optionserklärung abgegeben hat.

### 3. Übergang von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung

Hierzu sind die Regelungen 19.5 (1-5) UStAE zu beachten.

### 4. Übergang von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmer-Regelung

Hierzu sind die Regelungen 19.5 (6-10) UStAE zu beachten.

## VII. Zusammenfassung

Was auf den ersten Blick als große „Erleichterung“ erscheint, stellt in der täglichen Praxis nicht selten ein nicht zu unterschätzendes finanzielles „Risiko“ dar; nicht umsonst sprechen Fachleute bei der Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Vereine von dem mitunter „schwierigsten“ Teil des Umsatzsteuergesetzes für diese „Unternehmer“.

Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

**Wolfgang Ziegler**  
BDK-Steuerausschuss